

SATZUNG

des Vereins "Kinderschutz Lausitz e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Kinderschutz Lausitz" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister. Mit diesem Namen sind Zweck sowie territorialer Bezug des Vereins eindeutig definiert.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Parzellenstraße 95, 03046 Cottbus.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des §53 AO durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sammlung von Spenden und die öffentliche Würdigung des sozialen Engagements für den Kinderschutz in der Lausitz. Das wird erreicht durch Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Dazu gehören die Förderung von Projekten steuerbegünstigter Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sich:
 - (1) dem Schutz von Kindern widmen, insbesondere der Bekämpfung von Armut und Gewalt an Kindern.
 - (2) der Förderung der Gesundheit von Kindern widmen.
 - (3) palliativen Maßnahmen für Kinder widmen und sich um die Behandlung lebensgefährlich und lebensverkürzend erkrankter Kinder und die Behandlung von Kindern mit Behinderungen kümmern.

Der Verein führt die Veranstaltung zur Vergabe des Kinderschutzpreises "Gondula Award" bzw. "Gondula Award für wahre Kinderhelden" durch. Das umfasst die Sammlung von Spenden für den mit Geld dotierten Preis und die direkte Organisation der Veranstaltung mit den dazu gehörigen Maßnahmen.

- 2.3. Der "Gondula Award" bzw. "Gondula Award für wahre Kinderhelden" ist ein mit Geld dotierter Kinderschutzpreis in Würdigung der Aktivitäten nach 2.2., der in mehreren Platzierungen vergeben und über die in einer Abstimmung entschieden wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Das gesammelte Geld soll überwiegend zur Ausschüttung der in Ziff. 2.2 ((1) bis (3)) genannten Ziele verwendet werden.
- 3.3. Der Verein kann für seine Zielsetzung Broschüren, Aufkleber, Presseinformationen, Symbolfiguren, überhaupt jede geeignete Möglichkeit nutzen, um über seine Zielsetzungen die Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufzuklären und zu informieren. Insbesondere um die Menschen im Sinne des Vereinszweckes für individuelle Hilfsmaßnahmen zu gewinnen.
- 3.4. Zur Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins ist die Öffentlichkeitsarbeit notwendig und zulässig.
- 3.5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Vor dem Eintritt der Volljährigkeit sind Minderjährige nicht stimmberechtigt.
- 4.2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über ihn entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
- 4.3. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief.
- 4.4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt in diesem Falle die Mitgliederversammlung mit 3 /4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 4.5. Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht vorschlagen. Für die Aufnahme gilt Ziff. 4.2 entsprechend. Die Plüschkatze Gondula ist als Symbolfigur Gründungs- und Ehrenmitglied des Vereins ohne Stimmrecht.

§ 5 Beiträge, Geschäftsjahr

- 5.1. Über Mitgliedsbeiträge und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung.
- 5.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Verwaltungsorgane des Vereins

- 6.1. Organe des Vereins sind:
- (1) Der Vorstand
 - (2) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- 7.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt insbesondere den ersten und zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur nächsten der Wahl folgenden Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der das ausgeschiedene Vorstandsmitglied nachgewählt wird.
- 7.3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Sie sind berechtigt, einen hauptamtlich tätigen werdenden Geschäftsführer zu bestellen, der nicht Mitglied des Vorstands ist.
- 7.4. Jedes Mitglied des Vorstands wird Interessenkonflikte gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern offenlegen. Sofern ein Mitglied des Vorstands ein Rechtsgeschäft mit einem Unternehmen eingeht, an dem es selbst oder eine ihr persönlich verbundene Person beteiligt ist, bedarf der Vertrag über dieses Rechtsgeschäft der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.

- 7.5. Die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstands sind nicht persönlich miteinander verbunden und stehen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 8.1. Der Vorstand ist für die operative Führung des Vereins zuständig. Er leitet den Verein in eigener Verantwortung und ist für die Erarbeitung und Umsetzung der strategischen Ausrichtung verantwortlich. Hiervon umfasst sind alle Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Hierzu gehört vor allem:
- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - (2) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - (3) Übernahme der Geschäftsführung und Abwicklung der laufenden Geschäfte,
 - (4) Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts,
 - (5) Aufnahme von Mitgliedern,
 - (6) Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - (7) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 8.2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind sämtliche Mitglieder des Vorstands. Der Verein wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- 8.3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Er ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand bemüht sich um Einvernehmen, seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 8.4. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt mit einer Mindestfrist von zwei Wochen vor der Sitzung. Die Vorstandssitzungen sowie die gefassten Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert. Ist es aus dringenden Gründen erforderlich, kann von der Mindestfrist für die Einladung im Einvernehmen mit den Vorstandmitgliedern abgesehen werden.
- 8.5. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in entsprechender Weise zu protokollieren. In Fällen der Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch mündlich gefasst werden, die unverzüglich nachträglich zu protokollieren sind.
- 8.6. Sofern der Vorstand seine Geschäftsführungsaufgaben in einer Geschäftsordnung festlegt, ist diese der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen.
- 8.7. Rechtsgeschäfte, die über die Höhe von 10 % des Vereinsvermögens hinausgehen, bedürfen der Absprache im Vorstand. Diese Absprache kann schriftlich, via E-Mail, Brief oder anderer geeigneter Formen des

Kommunikationsweges sowie einer Sitzung stattfinden. Mündliche Absprachen ohne ein schriftliches Protokoll sind ausgeschlossen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - (1) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - (2) Überprüfung und Genehmigung der Buchführung, sowie des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses einschließlich des Jahresberichtes,
 - (3) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - (4) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 9.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden, wenn alle Mitglieder vertreten sind.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern beschlussfähig. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Die Leitung kann vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, abgegeben werden. Über die Leitung ist in diesem Fall durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- 9.5. Bei der Beschlussfassung entscheidet - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - die Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 9.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nicht abweichend bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmübertragungen sind unzulässig. Für Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks, die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 10 Niederschriften

- 10.1. Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- (1) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz (2.) 4 AO zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe

und/oder

- (2) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Absatz (1.) AO um Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in 3/4-Mehrheit über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

§ 12 Salvatorische Klausel

In Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 07. Dezember 2023, geändert am 10.04.2024



Finanzamt Cottbus Postfach 10 04 53 03004 Cottbus

Herrn
Martin Schüler
Parzellenstr. 95

03046 Cottbus

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎0355 4991-
Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen Durchwahl: Bearbeiter(in): Zimmer Datum
056 / 140 / 00440 4611 24.04.2024
K01

für Sie als gesetzlicher Vertreter von Kinderschutz Lausitz e.V., Parzellenstr. 95, 03046 Cottbus

Bescheid über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO

Feststellung

Es wird nach § 60a Abs. 1 AO gesondert festgestellt, dass die Satzung der Körperschaft Kinderschutz Lausitz e.V. mit Sitz in Cottbus in der Fassung vom **10.04.2024** die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO einhält.

Dienstgebäude
Vom-Stein-Str. 29
03050 Cottbus

Telefon
0355 4991-4100

Kreditinstitut
BBk Berlin
IBAN DE13 1000 0000 0010 0015 61
BIC MARKDEF1100

Sprechzeiten
Mo, Di, Do, Fr 8:00-12:00 Uhr
Di zusätzlich 14:00-18:00 Uhr
Mi geschlossen

Internet: www.fa-cottbus.brandenburg.de

Ihr Online-Finanzamt: www.elster.de

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar

mildtätige Zwecke und

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Jugendhilfe
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO).

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2026 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1, sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Begründung und Nebenbestimmung

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Feststellungsbescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die Bekanntgabe am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bewirkt.

Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von drei Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Ihr Finanzamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz
--

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



Name der Rechtseinheit, Sitz, Registerdaten

Kinderschutz Lausitz e.V., Cottbus, Cottbus VR 6557

EKRN: DE635460398570

Art der Mitteilung: Mitteilung wirtschaftlich Berechtigter nach §§ 20, 21 GwG

Gültigkeitsdatum: Gültig von 10.07.2024 bis auf Weiteres **Referenznummer:** VW35MC

Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 GwG

Name (Titel, Nachname, Vorname)	Schüler, Martin	Dr. Merbold, Sebastian	Skriginski, Andrea
Staatsangehörigkeit von	Deutschland	Deutschland	Deutschland
Geburtsdatum	** .10.1995	** .06.1985	** .10.1961
Wohnort	**	**	**
Wohnsitzland	Deutschland	Deutschland	Deutschland
Art des wirtschaftlichen Interesses	Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners (§ 19 Abs. 3 Nr. 1c GwG)	Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners (§ 19 Abs. 3 Nr. 1c GwG)	Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners (§ 19 Abs. 3 Nr. 1c GwG)
Umfang des wirtschaftlichen Interesses			

Grund für die Angabe des wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG:

Es wurde keine natürliche Person ermittelt, die die Voraussetzungen eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 - 4 GwG erfüllt.

** Hinsichtlich dieser Daten kann eine Auskunft gem. § 23 Abs. 1 S. 4 GwG nicht erteilt werden.

Aktueller Ausdruck

VR 6557 CB

Vereinsregister
Amtsgericht Cottbus

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen

2 Eintragung(en)

2.a) Name des Vereins

Kinderschutz Lausitz e.V.

b) Sitz des Vereins

Cottbus

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

2. Vorsitzender:

Dr. Merbold, Sebastian, *10.06.1985, Cottbus

Schatzmeister:

Skriginski, Andrea, *07.10.1961, Cottbus

Vorsitzender:

Schüler, Martin, *02.10.1995, Cottbus

4.a) Satzung

Eingetragener Verein

Satzung vom: 07.12.2023; 10.04.2024

5. Tag der letzten Eintragung

02.08.2024